



**Satzung zur  
Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Kurtaxe  
- Kurtaxesatzung -  
vom 13.10.1998, zuletzt geändert am 27.11.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 19.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 4 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, je Wohnung, oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung:

a) für eine Ein-Zimmerwohnung	60,00 EUR
b) für eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer	100,00 EUR
c) je Wohnwagen	60,00 EUR
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 4 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Furtwangen, den 19.11.2013

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am .....öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am .....angezeigt.